



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2011

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)

A. Problem

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Für die Ausgestaltung des Vollzuges ist eine landesgesetzliche Regelung erforderlich, da mit einer Therapieunterbringung in Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen wird.

B. Lösung

Ein Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz wird verabschiedet. In diesem Gesetz werden Zuständigkeiten für die Antragstellung sowie für den Vollzug einer Therapieunterbringung geregelt. Die Aufgabe der Therapieunterbringung wird dem Landeswohlfahrtsverband zugewiesen, der sich hierfür einer von ihm gehaltenen Gesellschaft bedienen kann. Da eine Unterbringung in einer Therapieunterbringungseinrichtung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus des Maßregelvollzugs ähnelt, wird zur Ausgestaltung der Therapieeinrichtung auf die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes entsprechend verwiesen.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Befristung hat ihren Grund darin, dass das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai 2011 (BvR 2365/09) entschieden hat, dass das Recht der Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013 neu zu regeln ist. Es wird angestrebt, in der Neuregelung auch die sog. "Altfälle", für die das Therapieunterbringungsgesetz verabschiedet wurde, mit zu erfassen. Mit Verabschiedung der Neuregelung der Sicherungsverwahrung und nach einer Übergangsfrist ist ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz nicht mehr erforderlich.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können zurzeit noch nicht genau beziffert werden, da noch nicht absehbar ist, ob es in Hessen Unterbringungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz geben wird.

Um auf eine Entscheidung einer Zivilkammer der Landgerichte über eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz vorbereitet zu sein, fallen sowohl Investitions- als auch Verwaltungskosten an.

Für eine eventuelle Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz wird ein bestehendes Gebäude hergerichtet und umgebaut. Die geschätzten Kosten hierfür belaufen sich zurzeit auf mindestens 115.000 €.

Zurzeit gibt es noch keine gerichtliche Entscheidung für eine Therapieunterbringung. Für den Fall, dass eine gerichtliche Entscheidung ergeht, muss jedoch Personal unmittelbar zur Verfügung stehen. Das Personal wird aus Pflegedienst und Sicherheitskräften bestehen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 280.000 € im Jahr.

Sobald eine erste Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz gerichtlich angeordnet wird, entstehen Kosten für weiteres Personal des Pflegedienstes und des Sicherheits- und Wachdienstes. Die Personalkosten belaufen sich dann insgesamt auf ca. 540.000 € im Jahr. Diese Kosten entstehen unabhängig davon, wie viele Personen in der Einrichtung untergebracht sind, da die Aufrechterhaltung eines Stationsbetriebs eine Mindestbesetzung erfordert.

Ferner entstehen Kosten für den Betrieb des Gebäudes und die Verwaltung, die Verpflegung sowie für therapeutische Angebote, die im Einzelnen von dem Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hinzugekauft werden. Die Höhe dieser Ausgaben kann noch nicht beziffert werden.

Darüber hinaus hat die Vitos GmbH eine Einrichtung gegründet, die die Aufgaben der Therapieunterbringung wahrnehmen soll. Die hierfür entstehenden Gründungskosten sind vom Land Hessen dem Grunde nach zu tragen.

Außerdem entstehen Rechtsanwalts- und Gutachterkosten, da vor der Unterbringung und bei jeder Verlängerung der Unterbringung (spätestens nach 18 Monaten) zwei Sachverständigengutachten einzuholen sind. Diese Kosten sind ebenfalls noch nicht bezifferbar.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)**

Vom

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Therapieunterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305).

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Behörde für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes und für die Zuführung in die Einrichtung nach § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung ist abweichend von § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium.

**§ 3
Einrichtungen der Unterbringung**

Die Unterbringung nach § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes erfolgt in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes. § 2 Satz 2 bis 6 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

**§ 4
Ausgestaltung der Unterbringung**

(1) Für die Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung ist die Einrichtung nach § 3 zuständig. § 5 Abs. 2 und 3 des Maßregelvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten für die Unterbringung die §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 8 bis 37 des Maßregelvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass

1. die Verlegung in den offenen Vollzug nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Zivilkammer des Landgerichts mitzuteilen ist,
2. die Gewährung von Urlaub nach § 9 Abs. 1 und 2 nur zum Zwecke der Behandlung oder der Vorbereitung auf die Entlassung der untergebrachten Person erfolgen kann und
3. die Gewährung eines Urlaubs von mehr als drei Tagen oder von mehr als insgesamt neun Tagen in einem Kalendermonat nach § 9 Abs. 3 der Zustimmung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts bedarf.

**§ 5
Kosten**

(1) Die Kosten der Unterbringung trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger oder die untergebrachte Person nach Maßgabe des Abs. 2 die Kosten zu tragen hat. Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nach Anhörung der Träger der Einrichtungen die Budgets und Pflegesätze für die Unterbringung fest.

(2) Die untergebrachte Person hat zu den Kosten in dem Umfang beizutragen, in dem Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), bei nicht nur vorübergehender stationärer Behandlung ihr Einkommen einzusetzen haben.

§ 6

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden:

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 13 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz) in Kraft getreten. Es ist Teil eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Vorschriften. Hintergrund für die Neuregelung ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009, der die zeitlich unbegrenzte rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung als menschenrechtswidrig erachtet. Für Personen, die aufgrund dieses Urteils aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten oder müssen, wurde vom Bundesgesetzgeber das Therapieunterbringungsgesetz erlassen, das die therapeutische Unterbringung der zu entlassenden Sicherungsverwahrten ermöglicht. Die Unterbringung kann aufgrund einer begangenen schweren Straftat, einer psychischen Störung sowie einer gutachterlich prognostizierten Gefährlichkeit des Täters durch eine Zivilkammer des zuständigen Landgerichts angeordnet werden.

Zuständig für die Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Länder.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes: "Steht aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art verurteilte Person deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung anordnen, wenn 1. sie an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge einer

psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und 2. die Unterbringung aus den in Nr. 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist."

Unter diesen Anwendungsbereich fallen mithin Personen, die infolge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 (NR. 19359/04) aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder entlassen wurden, weil das Gericht geurteilt hat, dass die Sicherungsverwahrung als eine dem strikten Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 S. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterliegende Strafe anzusehen sei und außerdem eine "rückwirkende" Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren auch gegen Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Es handelt sich hierbei um die sog. "Parallel-" oder "Altfälle".

Die Unterbringungsentscheidung erfolgt von einer Zivilkammer des Landgerichts. Es handelt sich bei der Therapieunterbringung um eine neue Form der Freiheitsentziehung, die im Anschluss an eine Sicherungsverwahrung vollzogen wird.

Zu § 2 (Zuständigkeiten)

Zu Abs. 1

Die für die Antragstellung zuständige untere Verwaltungsbehörde wird ausdrücklich bestimmt. Untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Gefahrenabwehr ist nach §§ 2 Satz 2, 82 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I 1990 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2, 9 Abs. 6, § 66 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeindevorstand. Die ausdrückliche Bestimmung wird zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes vorgenommen.

Zu Abs. 2

Durch diese Regelung wird die Zuständigkeit des für den Maßregelvollzug zuständigen Ministeriums für den Vollzug der Therapieunterbringung begründet. Nach Art. 83 GG führen die Länder die bundesgesetzlichen Bestimmungen in eigener Angelegenheit aus. Dazu gehört nach Art. 84 Abs. 1 GG auch, dass die Länder die Einrichtung der Behörden in eigener Zuständigkeit regeln. Insoweit kann das Land nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG abweichende Regelungen treffen. Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahl der Therapieunterbringung und um eine einheitliche Durchführung des Vollzugs zu gewährleisten, ist es nicht zweckmäßig, die unteren Verwaltungsbehörden mit dem Vollzug der Unterbringung zu betrauen.

Zu § 3 (Einrichtungen der Therapieunterbringung)

Da § 2 Nr. 3 des Therapieunterbringungsgesetzes eine räumliche und organisatorische Trennung der Therapieunterbringungseinrichtung von Einrichtungen des Strafvollzugs fordert, erfolgt die Therapieunterbringung in einer eigenen Einrichtung.

Die Therapieunterbringung wird in Einrichtungen des Landewohlfahrtsverbandes vollzogen. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist bereits mit der Aufgabe des Maßregelvollzugs betraut. Der Maßregelvollzug ist in Hessen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes rechtsformprivatisiert. Diese Möglichkeit soll auch im Rahmen der Therapieunterbringung bestehen. Auf die entsprechenden Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes wird verwiesen.

Zu § 4 (Ausgestaltung der Unterbringung)

Zu Abs. 1

Es wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für Maßnahmen der Therapieunterbringung bei der Therapieunterbringungseinrichtung liegt, derer sich das zuständige Ministerium bedient. Entscheidungen über ärztliche Behandlungen (im Sinne von § 7 Abs. 2 Maßregelvollzugsgesetz), die Verlegung in den offenen Vollzug und Lockerungen (im Sinne von § 8 Maßregelvollzugsgesetz), über Urlaub (im Sinne von § 9 Abs. 1 Maßregelvollzugsgesetz), über Weisungen, Widerruf und Rücknahme von Entscheidungen über Lockerungen und Urlaub (im Sinne von § 10 Maßregelvollzugsgesetz) und über besondere Sicherungsmaßnahmen (im Sinne von § 36 Maßregelvollzugsgesetz)

setz) sind dem Leiter der Einrichtung vorbehalten. Lediglich bei Gefahr im Verzug können besondere Sicherungsmaßnahmen von einem Bediensteten der Einrichtung vorläufig angeordnet werden, sind jedoch dem Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Zu Abs. 2

Die Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz hat eine fachliche Nähe zum Maßregelvollzug, da die Therapieunterbringung ebenso wie der Maßregelvollzug in einer geschlossenen Einrichtung zu erfolgen hat und die Unterbrachten therapeutisch behandelt werden sollen. Es wird daher weitgehend auf das Maßregelvollzugsgesetz verwiesen. Die Verweisung auf das Maßregelvollzugsgesetz betrifft die folgenden Bereiche: interne Zuständigkeit für Maßnahmen, Behandlungs- und Eingliederungsplan, Maß des Freiheitsentzugs (Lockerungen), Rechte des Unterbrachten und Einschränkungen, Regelungen in Bezug auf Geld und persönlichen Besitz, Besuche, Schriftverkehr, Pakete, Zeitschriften, Hörfunk und Fernsehen, Anspruch auf Gesundheitsfürsorge, Religionsausübung, Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung. Die Maßgaben begründen sich darin, dass für Entscheidungen über die Therapieunterbringung Zivilkammern der Landgerichte zuständig sind.

Zu § 5 (Kosten)

Zu Abs. 1

Die Kosten der Therapieunterbringung obliegen - ebenso wie die des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs - dem Land. Abs. 1 Satz 2 regelt das Verfahren zwischen dem zuständigen Ministerium und den Trägern der Einrichtungen zur Festsetzung der Budgets und Pflegesätze für die Therapieunterbringung.

Zu Abs. 2

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann von dem Unterbrachten ein Kostenbeitrag erhoben werden.

Zu § 6 (Einschränkung von Grundrechten)

§ 6 kommt dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach. Es werden weitergehende Grundrechtseinschränkungen als nach § 21 des Therapieunterbringungsgesetzes vorgenommen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Geregelt wird neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seine Befristung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (BvR 2356/09) entschieden, dass die Sicherungsverwahrung einer umfassenden Neuregelung bedarf und hat hierfür eine Frist bis zum 31. Mai 2013 gesetzt. Dies umfasst auch die "Altfälle" der Sicherungsverwahrung, für die das Therapieunterbringungsgesetz eine Regelung getroffen hat. Mit Inkrafttreten der Neuregelung ist zu erwarten, dass das Therapieunterbringungsgesetz keinen Regelungsgehalt mehr hat und aufgehoben wird. Dann werden in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, die therapeutisch ausgerichtet sein und einen inhaltlichen Abstand zum Justizvollzug wahren müssen, auch die in diesem Gesetz geregelten Fälle erfasst werden. Das Gesetz wird daher zum 31. Dezember 2013 befristet.

Wiesbaden, 27. September 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Blum